



## Editorial

### Insbüro – Aktuell

#### Jahresrückblick

Jahresrückblick auf Ereignisse in der Insolvenzbranche in 2022 (S. 5)  
von *Michaela Heyn*

Die wichtigsten Entscheidungen aus 2022 in Insolvenzverfahren natürlicher Personen (S. 11) von *Prof. Dr. Hugo Grote*

#### Praxisforum

Ist die „Inflationsausgleichsprämie“ (Inflationsausgleichs-Sonderzahlung) Insolvenzmasse? (S. 15) von *Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)*

Restschuldbefreiung und Sanierungsgewinn oder rückwirkend in die zweite Insolvenz (S. 17) von *Holger Busch und Susanne Heckmann*

Massemehrung durch Beachtung von Kryptowährung: Hintergrund und Umgang im Insolvenzverfahren (S. 19) von *Sarah Müller und Anne Schubert*

#### Insbüro – Dokumentation

Tagungsbericht über Diskussion auf Herbstklausur der ARGE Insolvenzrecht & Sanierung: „Das erfolgreiche Unternehmensinsolvenzverfahren – eine Gemeinschaftsleistung von Beratern, Verwaltern und Gerichten?“ (S. 24) von *Dr. Claudia R. Cymutta*

#### Der praktische Fall

Entnahmerecht Betreuer vs. Massezugehörigkeit Kontoguthaben: Wer erhält den Zuschlag? (S. 25) von *Eckehard Ludwig*

Anmeldung einer Zug-um-Zug – Forderung zur Insolvenztabelle (S. 28) von *Monika Deppe*  
Zur Vollstreckungsunterwerfung aus einer Grundschuld durch den Insolvenzverwalter (S. 31) von *Robert Weber, LL.M.*

Gerichtliche Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach §§ 171 f. HGB durch den Insolvenzverwalter – trotz Datenschutz?! (S. 34) von *Christian Weiß*

#### Fragezeichen

Freigabe der selbstständigen Tätigkeit und Feststellung des Abführungsbetrages (§§ 35 Abs. 2 Satz 2, 295a InsO) (S. 37)

#### Rechtsprechungsreport

Herausgabeanspruch gegen Dritten nach Versuch der Vermögensverschleierung (S. 39)

Umfang des Pfändungsschutzes für eine Abfindungszahlung (S. 40)

Kein Anspruch auf Wiedereinstellung in der Insolvenz (S. 42)

Versagung der Restschuldbefreiung durch willkürliche Nichtanwendung von Übergangsvorschrift durch das Insolvenzgericht (S. 43)

Freigabe der Energiepreispauschale aus dem Insolvenzbeschlagnach § 765a ZPO (S. 45)

#### Entscheidungen in Kürze

#### Veranstaltungsvorschau

#### Zitat des Monats

## Herausgeber:

Insolvenzsachbearbeiterin  
Michaela Heyn, Ahlen

(Schriftleitung)

Justizrat

Winfried Bausch, Aachen

Dipl.-Rechtspflegerin

Karina Breiling, Dortmund

Dipl.-Finanzwirt/Oberregierungsrat

Holger Busch, Koblenz

Dipl.-Rechtspflegerin

Monika Deppe, Greven

Richter am Insolvenzgericht

Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Professor Dr. Hugo Grote,  
Köln/Remagen

Rechtsanwalt Professor

Dr. Hans Haarmeyer, Bonn

Insolvenzsachbearbeiter

Horst Harms-Lorscheidt,  
Düsseldorf

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)/

Insolvenzverwalter Tobias

Hartwig, MBA, Braunschweig

Rechtsanwalt Kai Henning,  
Dortmund

Dipl.-Rechtspfleger Lars Hosbach,  
Fulda

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter  
Dr. Norbert Küpper, Verl

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter  
Cornelius Nickert, Offenburg

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter  
Dr. Andreas Ringstmeier, Köln

Richter am Insolvenzgericht  
Ulrich Schmerbach, Göttingen

Rechtsanwalt Professor  
Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Dipl.-Rechtspflegerin Sylvia  
Wipperfürth, LL.M. (Com.), Alsdorf

Ein Vorteil der Vollstreckungsunterwerfung kann sich ferner aus einer Vergleichsrechnung mit sonst drohenden Prozesskosten ergeben, wenn die Grundschuld wirksam bestellt ist und die Gläubigerin ihren Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus §§ 1192 Abs. 1, 1147 BGB durchsetzt.

Werthaltig ist das belastete Grundstück nur, wenn die Grundschuldbestellung insgesamt unwirksam war. Im geschilderten Fall der schlicht fehlenden Vollstreckbarkeit hingegen ist das Grundstück bereits belastet, sodass aus einer Verweigerungshaltung kein Mehrwert ersichtlich ist.

#### IV. Erstattungsanspruch gegen die Bank?

Ein Erstattungsanspruch gegen die Bank kommt in Betracht, sofern die Ursache für die fehlende Vollstreckbarkeit auf ihr Verhalten zurückzuführen ist. Insofern käme ein Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB in Betracht. Praxisnäher

scheint, dass sich Bank und Insolvenzverwalter über die Kostentragung im Vorfeld einigen werden.

#### V. Ergebnisse

Die wenigen konkreten Anhaltspunkte lassen nur allgemeine Antworten zu. Die Bank kann auf die Zwangsvollstreckungsunterwerfung verzichten. Die bezweckte Kostenersparnis tritt praktisch aber selten im gewollten Umfang ein. Die fehlende Vollstreckbarkeit kann zudem ungewollt sein. Beruht der Fehler auf einer unrichtigen Sachbehandlung seitens des Notars, fallen für die Fehlerbehebung gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG keine Notarkosten an, soweit sie bei richtiger Behandlung nicht angefallen wären. Fallen Kosten an, haftet regelmäßig der Schuldner als Antrags- und Übernahmeschuldner.

Wie sich der Insolvenzverwalter zu verhalten hat, ist einzelfallabhängig und obliegt seinen strategischen Planungen.

## Gerichtliche Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach §§ 171 f. HGB durch den Insolvenzverwalter – trotz Datenschutz?!

Rechtsanwalt/Fachanwalt f. Insolvenz- u. Sanierungsrecht/Insolvenzverwalter Christian Weiß<sup>1</sup>

### Praxisfall:

Der Kläger ist Insolvenzverwalter eines zwischenzeitlich insolventen Fonds.<sup>2</sup> Der Beklagte war an diesem Insolvenzschuldner als Kommanditist beteiligt; was entsprechende Handelsregistereintragungen bzw. Namenslisten belegen. Nun hatte der Beklagte von dem späteren Insolvenzschuldner Ausschüttungen über die eingetragene Haftsumme erhalten, obwohl der Fonds umfassend Verluste machte. Im Rahmen dieses nunmehr gerichtlichen Erstattungsbegehrens des Insolvenzverwalters führte dieser über seine Prozessbevollmächtigten eine Namensliste in den Rechtsstreit ein. Der Beklagte brachte „den Datenschutz in's Spiel“ und verwehrte sich gegen diesen Schritt der Verwendung der Namensliste; natürlich im Eigeninteresse, um damit den Erfolg des Rechtsstreites des Insolvenzverwalters gegen ihn – falls möglich – zu vereiteln.

### Fragen:

1. Erfolg der Einwand datenschutzrechtlich zurecht?
2. Welche Überlegungen sollte der Insolvenzverwalter insbesondere im Hinblick derartige, in der Praxis immer wieder vorkommende datenschutzrechtliche „Einwendungen“ von Prozessparteien auf der Gegenseite im Hinterkopf haben?

### Lösung:

#### I. Haftungsfolge der Insolvenz eines Fonds

Bekanntlicherweise hat der Insolvenzverwalter die Aufgabe, die Insolvenzmasse zu mehren. Infolgedessen kann er anlassbezogen gehalten bzw. gar verpflichtet sein, auch Haftungsansprüche<sup>3</sup> geltend zu machen. Hierunter können auch diejenigen aus dem Praxisbeispiel fallen, nämlich die Haftung des Kommanditisten. Kurz gefasst droht einem Kommanditisten die Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter des in Insolvenz geratenen Fonds, da die **persönliche Haftung des Kommanditisten** eben bei Insolvenz der Gesellschaft jedenfalls für bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Verbindlichkeiten fortbestehen kann (§§ 171, 172 Abs. 4, 161 Abs. 2, 128 HGB). Stark vereinfacht liegt dem zu Grunde, dass der beteiligte Kommanditist,<sup>4</sup> der in der Vergangenheit Ausschüttungen aus dem Fond erhalten hat, in Folge derer im Zeit-

1 Der Autor ist in der Kanzlei Wellensiek Rechtsanwälte in Köln tätig.

2 Ob Schiffs-, Immobilien- oder sonstiger Fond kann hier dahinstehen.

3 Exemplarisch, umfassend und auch in alphabetischer Reihenfolge dargestellt in Heyn/Kreuznacht/Voß, Arbeitshilfen für Insolvenzsachbearbeiter, C. 31, Rn. 61 ff.

4 Im Praxisbeispiel also der Beklagte.

punkt der Ausschüttung eben die Haftsumme, die einer Kommanditposition grds. immanent ist (§§ 171 Abs. 1 Satz 1, 172 HGB), durch **Verluste des Fonds unter eben die grds. Haftungssumme**/eigentliche Haftungsbeschränkung sinkt, haftet.<sup>5</sup>

## II. Namensliste

Offene oder geschlossene Fonds können Investitionsmodelle sein, an denen sich eine Vielzahl von Investoren als Kommanditisten beteiligen. Deren Identifizierung, insbesondere aber auch die zuvor genannte Haftsumme, lassen sich nicht selten sogenannten Namenslisten entnehmen. Aus diesen kann sich also die Zusammensetzung des Fonds, was die Kommanditisten betrifft, erschließen. Eine **ähnliche Funktion** für den Insolvenzverwalter – z.B. was die Gründungshaftung bzw. Verstöße gegen die Kapitalerhaltungspflicht (§§ 30 f. GmbHG) betrifft – können entsprechende **Gesellschafterlisten** haben. Allen diesen „Namenslisten“ ist letztlich gemein, dass ein/mehrere Personen mit ihren Vor-/Nachnamen und weiteren Parametern wie Höhe der Kommandit-/GmbH-Gesellschafterbeteiligungen gegenständlich sind.<sup>6</sup>

## III. Datenschutzrechtliche Einordnung

Den Insolvenzsachbearbeiter überrascht es nicht: Ein Insolvenzverwalter hat wie bis dato oben skizziert bestehende Ansprüche zur Insolvenzmasse zu ziehen, sie notfalls streitig geltend zu machen und nach einem Obsiegen im Rechtsstreit ultima ratio auch zwangsweise zu realisieren. Dies mag auch die hier gegenständlichen Erstattungsansprüche betreffen.<sup>7</sup> Den o.g. datenschutzrechtlichen „Verteidigungseinwand“ betreffend ist zu konstatieren, dass dieser den Insolvenzverwalter – selbstverständlich – nicht von der gerichtlichen Geltendmachung entsprechender Ansprüche der Insolvenzmasse abhalten kann, darf und soll:

### 1. Zweckbindungsgrundsatz der Gerichte

Die Gerichte – wie das von dem Insolvenzverwalter angerufenen Zivilgericht – verarbeiten personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihrer **rechtspredchenden** und somit **hoheitlichen Tätigkeit** von den Prozessparteien oder Dritten mitgeteilt werden. In zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten wie im obigen Beispiel verarbeiten die Gerichte dann natürlich auch im datenschutzrechtlichen Sinne personenbezogene Daten von Recht- und Auskunftssuchenden, Rechtsanwälten, Zeugen u.v.m. – aber nur, soweit dies zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Verfahrens, zur behördeninternen Vorgangsverwaltung, ggf. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Bearbeitung von Eingaben, Auskunftersuchen und Beschwerden erforderlich ist. Dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz bereits aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO ist somit Sorge getragen. **Für den Insolvenzverwalter** bzw. dessen Team bedeutet dies also auch im Rahmen des eingangs genannten Beispiels **eine Sorge weniger**, selbst wenn Daten wie (Vor-) Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), wirtschaftliche Verhältnisse, oder sonstige Legitimationsdaten gegenständlich sein oder im Rahmen des Rechtsstreites werden sollten.

Anlassbezogen werden von den Gerichten – nein, müssen sogar – **zu dem jeweiligen Zweck** mitunter auch **personenbezogene Daten von nicht am Verfahren beteiligten Personen** verarbeitet werden, wenn deren Daten sich aus dem Vortrag der Parteien oder den ggf. zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereichten Unterlagen und den im Rahmen der Amtsermittlung oder Beweiserhebung herangezogenen Erkenntnismitteln wie Aktenbeiziehung, Zeugenaussagen, Gutachten, Befundberichte, Auskünfte, Urkunden o.ä. ergeben.

Nach Abschluss des Zivilprozesses nebst Kosten- bzw. erforderlichenfalls Zwangsvollstreckungsverfahren bewahren die Gerichte mit den Akten die titulierten Haupt-/Neben-/Kostenforderungen betreffend auch entsprechende personenbezogene Daten im Rahmen evtl. **gerichtlicher Aufbewahrungspflichten** auf.

### 2. Gesetzliche Grundlage

Bekanntlicherweise handelt es sich im Datenschutzbereich bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten um ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**.<sup>8</sup> Es bedarf also im Grundsätzlichen einer Legitimationsgrundlage: Für die (Zivil-)Gerichte ergibt sich eine solche Rechtsgrundlage natürlich aus den einfachgesetzlichen Normen der Zivilprozessordnung (ZPO), wie nachfolgend noch dargestellt wird. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung zivilgerichtlicher Verfahren – auch ohne Kenntnis und Einwilligung der Betroffenen – sind in erster Linie also die einschlägigen Vorschriften der jeweiligen **ZPO und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) und e) DSGVO**.<sup>9</sup> Dies meint im Rahmen eines Zivilprozesses wie dem eingangs Genannten die Weitergabe von betroffenen personenbezogenen Daten an alle Mitarbeiter respektive externe Dienstleister der Justiz, natürlich die Richterinnen und Richter, die mit dem Rechtsstreit befasst sind, Kostenbeamte, Geschäftsstellenmitarbeiter pp.

### 3. Weitergabe außerhalb der Justiz

Zur Einordnung des Praxisbeispiels noch interessanter ist natürlich auch die gerichtliche Weitergabe dieser Daten an Stellen außerhalb der Justiz. Man denke nur an die eAkte und z.B. ausgelagerte Server-Zentren der Justiz. Es ist davon auszugehen, dass diese **im konkreten Einzelfall – sprich Rechtsstreit** des Insolvenzverwalters – und **nur sofern und soweit**

5 Ausführlich dazu BGH v. 15.12.2020 – II ZR108/19 (<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=11264&Seite=9&nr=113901&pos=282&anz=556>, abgerufen 25.10.2022), nachdem auch die insolvenzrechtliche Einordnung dahinstehen kann (LS a. E.).

6 Ein weiterer, von dem vorliegenden Thema aber abzugrenzender Sachverhalt kann der sog. Interessenausgleich mit Namensliste bei Betriebsänderungen (§ 111 Betriebsverfassungsgesetz) sein.

7 Dazu im Einzelnen bereits vertiefend *Weiß*, Der kalte Hauch des Kapitalismus: Der Kommanditist und seine spätere Haftung nach § 171 f. HGB gegenüber dem Insolvenzverwalter! *Insbüro* 2018, 186 ff.

8 Dazu exemplarisch ausführlich: *Weiß/Reisener*, Datenschutz in der Insolvenzkanzlei, Rn. 47 ff.

9 Die Verarbeitung sog. „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“ i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, z.B. Gesundheitsdaten, sollen im Rahmen dieses Beitrages als Sonderfall unbeleuchtet bleiben.

es für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, an Verfahrensbeteiligte, also den Anspruchsgegner des Insolvenzverwalters bzw. dessen Prozessbevollmächtigten o.ä. weitergegeben werden. Somit ist auch dies zum einen datenschutzrechtlich nach Vorstehendem nicht zu beanstanden. Und übrigens von dem Insolvenzverwalter bzw. dessen Prozessbevollmächtigten auch nicht zu besorgen, denn die Verarbeitung erfolgt durch das erkennende Gericht.

#### 4. Insolvenzverwalter als Anspruchsinhaber und Praxistipp

Was den Insolvenzverwalter als Anspruchsinhaber betrifft, dürfte die Zulässigkeit seiner Datenverarbeitung im Rahmen des Rechtsstreites inzwischen unstrittig zulässig sein: So hat bspw. recht aktuell das VG Wiesbaden in seiner Entscheidung vom 19.01.2022<sup>10</sup> abstellend auf § 1 BRAO,<sup>11</sup> § 3 Abs. 1 BRAO,<sup>12</sup> Art. 4 Nr. 7 DS-GVO,<sup>13</sup> Art. 5 DS-GVO,<sup>14</sup> Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f) DS-GVO,<sup>15</sup> Art. 9 Abs. 2 Buchst. f) DS-GVO,<sup>16</sup> § 138 Abs. 2 ZPO,<sup>17</sup> § 138 Abs. 3 ZPO<sup>18</sup> kurz zusammengefasst festgestellt:

- Leitsatz 2: **Rechtsanwälte sind hinsichtlich ihres Vortrags in Gerichtsverfahren zwar Verantwortliche** i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Sie tragen als unabhängige Organe der Rechtspflege in ihrer Berater- und Vertretereigenschaft selbst die Verantwortung für den Inhalt der Schriftsätze hinsichtlich der Haftung und der Gestaltung.
- Leitsatz 3: **Rechtsanwälte verfolgen bei ihrem Vortrag aber das berechtigte Interesse, die vertragliche Verpflichtung mit dem Mandanten zu erfüllen** (vgl. § 3 Abs. 3 BRAO). Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts wäre demnach sogar unmöglich, wenn er nicht grds. das vortragen dürfte, was ihm der Mandant mitteilt. Er würde sich sogar seinerseits der Gefahr der Anwaltshaftung aussetzen, wenn er entgegen § 138 Abs. 2, Abs. 3 ZPO nicht den Vortrag der gegnerischen Partei bestreitet und den Sachverhalt aus der Perspektive seines Mandanten darstellt.

Aber Achtung: Es gelten (dennoch) die **datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung/Datensparsamkeit und Anonymisierung/Pseudonymisierung**, insbesondere bzgl. Daten Dritter auf entsprechenden (Kommanditisten-)Listen. Den datenschutzrechtlichen Vorgaben durch den Insolvenzverwalter dürfte für die im Rahmen der Prozessführung verarbeiteten Daten gegenüber den Verantwortlichen nach Vorstehendem insgesamt genüge getan sein – und sollte dies bitte auch! Denn die Daten der **übrigen (Kommandit-)Beteiligten** auf einer solchen Liste über den Anspruchsgegner hinaus dürften jedenfalls für's Erste im Rahmen eines Prozesses gegen den Anspruchsgegner, z.B. mit den (Beispiels-)Kürzeln/**Initialen** wie „C. W.“ statt dem Vollnamen „Christian Weiß“ auch der prozessualen Darlegungs- und Beweispflicht genügen – und datenschutzrechtliche Vorbehalte auch der Gegenseite schon „im Keim ersticken“.

Zudem bestünde die Möglichkeit, bei dem Streitgericht die **Beziehung** der entsprechenden **Handelsregisterakte** anzuregen, sodass erst gar keine Verarbeitung durch den Insolvenzverwalter insbesondere betreffend die personenbezogenen Daten Dritter in/aus einer solchen Liste vorläge. Sie erfolgt im Falle der Beziehung unmittelbar zwischen dem Erkenntnis- und dem Registergericht.

#### IV. Ergebnis

Nicht nur der Insolvenzverwalter und sein Team, sondern schon der allgemeine (kaufmännische) Rechtsverkehr haben sich immer wieder mit Namen/Namenslisten u.ä. zu befassen und diese sogar zur substantiierten Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten auch in Rechtsstreite einzubringen. Exemplarisch lag der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 27.04.2022 eine GmbH-Gesellschafterliste zu Grunde.<sup>19</sup>

Mit den oben skizzierten, datenschutzrechtlichen Parametern können diese auch im Rahmen eines Zivilprozesses weitestgehend ohne datenschutzrechtliche Risiken für den Insolvenzverwalter bzw. seine Prozessabteilung geltend gemacht werden. Die gesetzliche Verpflichtung des Insolvenzverwalters – und somit datenschutzrechtliche Legitimation – zu derartigen Maßnahmen ergibt sich einfachgesetzlich letztlich aus §§ 35, 148, 80 ff., 85 f. InsO.

In dem Sinne: Viel Spaß bei der datenschutzkonformen Geltendmachung von Ansprüchen für die Insolvenzmasse!

10 VG Wiesbaden v. 19.01.2022 – 6 K 361/21.WI, WKRS 2022, 23129, s.a. <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE220002410>, abgerufen 19.10.2022, sogar Gesundheitsdaten betreffend.

11 § 1 BRAO – Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege.

12 § 3 BRAO – Recht zur Beratung und Vertretung, Abs. 1: „Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.“

13 Art. 4 DS-GVO – Begriffsbestimmungen, Nr. 7: „Verantwortlicher“ ....

14 Art. 5 DS-GVO – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

15 Art. 6 DS-GVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f): „die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, ...“.

16 Art. 9 DS-GVO – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, Abs. 2 Buchst. f): „die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich“.

17 § 138 ZPO – Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht, Abs. 2: „Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.“

18 § 138 Abs. 3 ZPO: „Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.“

19 OLG Karlsruhe v. 27.04.2022 – 1 W 71/21 (Wx), WKRS 2022, 36194: Letztlich befasst sich diese Entscheidung mit der Frage der notwendigen Notgeschäftsführung wegen Versterbens eines auf der Gesellschafterliste eingetragenen GmbH-Mitgliedes; s. im Einzelnen NZG 2022, 1341 (Heft 28/2022).